WVMETALLE

6. Symposium Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
11./12.Mai 2022, Dresden

Die neue TRGS 910

Dr. Martin Wieske, WVMetalle

Im Überblick

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmung
3. Gefährdungsbeurteilung für krebserzeugende Gefahrstoffe
4. Schutzmaßnahmen für krebserzeugende Gefahrstoffe
5. Maßnahmenplan
6. Information der Beschäftigte

Alle krebserzeugenden Stoffe im Scope

1 Anwendungsbereich

- *Die TRGS gilt für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B nach CLP-Verordnung sowie TRGS 905, jeweils als solche oder in Gemischen. Als krebserzeugend gelten auch die in der TRGS 906 verzeichneten Tätigkeiten und Verfahren.*

Also:

- C-Stoffe mit ERB aus der bisherigen TRGS 910
- C-Stoffe mit AGW aus der TRGS 900
- C-Stoffe mit Beurteilungsmaßstab aus stoffspezifischen TRGS
- C-Stoffe aus Anhang II der GefStoffV
- C-Stoffe ohne Grenzwert

Einiges bleibt, Einiges geht

1 Anwendungsbereich

- Erläuterungen und Begründungen zur Festlegung der stoffübergreifenden Risikogrenzen bleiben als Anhang erhalten
- Der Leitfaden zur Quantifizierung stoffspezifischer Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB) wird gesondert aktualisiert und veröffentlicht
- Hinweis auf krebserzeugende Gefahrstoffe, die der Zulassung oder Beschränkungen gemäß der REACH Verordnung unterliegen (BekGS 409)

Verbindliche Beurteilungsmaßstäbe sind neu

2 Begriffsbestimmung

- Einführung des Begriffs der *„verbindlichen Beurteilungsmaßstäbe“*
- Schwellenwert
- Exposition-Risiko-Beziehung
- Risikogrenzen (Akzeptanzrisiko und Toleranzrisiko) mit Nennung der Niveaus (*„Übergangsweise gilt der Wert von 4:10.000“*)
- Risikokonzentrationen (Akzeptanzkonzentration und Toleranzkonzentration)
- BGW und Äquivalenzwert
- Einordnung der Beurteilungsmaßstäbe aus stoffspezifischen TRGS
- Maßnahmenplan
- Verweis auf das Begriffsglossar

Gefährdungsbeurteilung zielt auf Maßnahmenplan ab

3 Gefährdungsbeurteilung für krebserzeugende Gefahrstoffe

3.1 Allgemeines

Spezifische Fragen (über TRGS 400 hinaus):

- *Welche Tätigkeiten werden mit welchen krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgeführt bzw. welche krebserzeugenden Gefahrstoffe werden freigesetzt?*
- *Kann der krebserzeugende Gefahrstoff substituiert werden bzw. kann die Freisetzung verhindert werden (z.B. durch Änderungen im Verfahren)?*
- *Gibt es Expositionen gegenüber Stoffen, die die Wirkungen der krebserzeugenden Gefahrstoffe erhöhen oder modifizieren können?*
- *Welche Schutzmaßnahmen werden am Arbeitsplatz getroffen?*
- *Welche technischen Schutzmaßnahmen einschließlich geschlossenem System kommen zum Einsatz?*
- *Welche organisatorischen Schutzmaßnahmen kommen zum Einsatz?*
- *Welche persönlichen Schutzausrüstungen werden verwendet?*
- *Welche verbindlichen Beurteilungsmaßstäbe werden zur Beurteilung der Exposition herangezogen?*
- *Welche aktuellen Messdaten oder anderen Informationen, die zu einer Aussage über die Höhe der Belastung beitragen können (z. B. Expositionsabschätzung, Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge etc.), liegen vor?*
- *Wie lautet der Befund über die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 402?*

Inhalative Exposition steht im Fokus

3 Gefährdungsbeurteilung für krebserzeugende Gefahrstoffe

3.2 Beurteilung der inhalativen Exposition von krebserzeugenden Gefahrstoffen

3.2.1 Allgemeines

3.2.2 Gefahrstoffe mit Akzeptanz- und Toleranzkonzentration

- *Informationen zum Konzept, Verweis auf Erläuterungen im Anhang 4*
- *Verweis auf Tabelle 1 mit den Werte*
- *Wechselwirkungen, Absenkung TK, Einordnung AK*

3.2.3 Gefahrstoffe mit Arbeitsplatzgrenzwert

3.2.4 Gefahrstoffe mit Akzeptanz- und Toleranzkonzentration und Arbeitsplatzgrenzwert

- *Alle Werte sind zu berücksichtigen, Partikelgrößenverteilung berücksichtigen*

3.2.5 Gefahrstoffe mit Beurteilungsmaßstab aus stoffspezifischen Technischen Regel

- *Verweis auf TRGS 561 und 559*

3.2.6 Gefahrstoffe ohne verbindliche Beurteilungsmaßstäbe

Die TRGS 402 spielt immer mit

3 Gefährdungsbeurteilung für krebserzeugende Gefahrstoffe

3.3 Beurteilungszeiträume

3.3.1 Allgemeines

- *Verweis auf TRGS 402*

3.3.2 Schichtmittelwerte

3.3.3 Kurzzeitwerte

- *Es gelten die Regelungen zu den Kurzzeitwertkategorien I und II der TRGS 900.*
- *Es wird keine maximale Anzahl an Kurzzeitwertphasen pro Schicht festgelegt.*

3.3.4 Hinweise zur messtechnischen Überwachung

- *Hinweis auf Liste empfohlener Messverfahren auf der Homepage der BAuA*

3.4 Beurteilung der dermalen Gefährdung

- *Carrier-Effekt* bei Hautkontakt ist zu berücksichtigen

Biomonitoring kann hilfreich sein

3 Gefährdungsbeurteilung für krebserzeugende Gefahrstoffe

3.5 Beurteilung der oralen Gefährdung

3.6 Biomonitoring

- *Bezug zu AMR 6.2 zum Biomonitoring*
- *Betonung der Freiwilligkeit für die Beschäftigen*
- *Wenn möglich, ist eine Auswertung dieser Daten auf Gruppenbasis vorzunehmen. Kriterien zur Bewertung der Beurteilungsgrundlage von Kollektiven enthält die AMR 11.1 Abschnitt 3.1.*
- *Nach AMR 11.1 kann der Arzt oder die Ärztin bei Einhaltung der Äquivalenzwerte zum Akzeptanzrisiko dem Arbeitgeber raten, von der Veranlassung der Pflichtvorsorgen nach Anhang 1 der ArbMedVV abzusehen (Schutzmaßnahmen ausreichend).*

Differenzierung nach Beurteilungsmaßstäben ist der rote Faden

4 Schutzmaßnahmen für krebserzeugende Gefahrstoffe

4.1 Allgemeines

- *Was immer zu tun ist (TRGS 600, TRGS 500)*
- *Verweis auf Tabelle 1 mit den Schutzmaßnahmen*
- *Verweis auf GefStoffV Anhang II Nummer 6 und stoffspezifische TRGS*

4.2 Schutzmaßnahmen für Gefahrstoffe mit risikobezogenen Beurteilungsmaßstäben

- *Schutzziel ist die Einhaltung der Akzeptanzkonzentration*
- *Je höher die Konzentration eines krebserzeugenden Gefahrstoffes am Arbeitsplatz und damit das Risiko, desto dringlicher ist die Notwendigkeit zusätzlicher betrieblicher Risikominderungsmaßnahmen und desto geringer sind sozioökonomische Faktoren zu gewichten (Abbildung 1).*
- *Verweis auf GefStoffV Anhang II Nummer 6 und stoffspezifische TRGS*

4.3 Schutzmaßnahmen für Gefahrstoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten

4.4 Schutzmaßnahmen für Gefahrstoffe mit Beurteilungsmaßstäben aus stoffspezifischen TRGS

Der Kern: die Tabelle samt Erläuterungen zu den Schutzmaßnahmen

4 Schutzmaßnahmen für krebserzeugende Gefahrstoffe

4.5 Übersicht zu den Maßnahmen zum Schutz vor krebserzeugenden Gefahrstoffen

- *Tabelle 1: Den unterschiedlichen verbindlichen Beurteilungsmaßstäben und den Besonderheiten des risikobezogenen Maßnahmenkonzeptes wird Rechnung getragen.*
- *Die grundsätzlichen Anforderungen aus den TRGS der 500er Reihe gelten unbeschadet und sind zu berücksichtigen.*

➢ *Erläuterungen zu jeder Nummer in Tabelle 1 weisen auf Besonderheiten hin und geben der Praxis Unterstützung bei der Umsetzung!*

Blick auf die Schutzmaßnahmentabelle

4 Schutzmaßnahmen für krebserzeugende Gefahrstoffe

4.5 Übersicht zu den Maßnahmen zum Schutz vor krebserzeugenden Gefahrstoffen

– *Tabelle 1: Maßnahmen zum Schutz vor krebserzeugenden Gefahrstoffen*

Nr.	Maßnahmen	Risikobezogene Beurteilungsmaßstäbe: Akzeptanzkonzentration und Toleranzkonzentration			Arbeitsplatzgrenzwerte*		Beurteilungsmaßstäbe aus stoffspezifischen TRGS	
		AK eingehalten (Grünbereich)	TK eingehalten und AK überschritten (Gelbbereich)	TK überschritten (Rotbereich)	AGW eingehalten	AGW überschritten	BM eingehalten	BM überschritten
1 a	Substitutionsprüfung durchführen und Ergebnis in der GefB angeben (Generelle Verpflichtung gemäß GefStoffV)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
1 b	Substitution erforderlich, wenn technisch möglich entsprechend der Kriterien der TRGS 600	ja, mit niedriger Priorität	ja, mit mittlerer Priorität	ja, mit hoher Priorität	nein	ja	siehe stoffspezifische TRGS	ja
1 c	Umsetzung des Ergebnisses der Substitutionsprüfung gemäß TRGS 600 Abschnitt 6 Abs. 4 in der GefB dokumentieren	ja	ja	ja	ja	ja	siehe stoffspezifische TRGS	ja
2a	Prüfung durchführen, ob geschlossenes System möglich ist und Ergebnis in GefB angeben	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
2b	Geschlossenes System etablieren, wenn technisch möglich gemäß § 9 Abs. 2 GefStoffV	Prüfung auf Machbarkeit und Umsetzung im	Prüfung auf Machbarkeit und Umsetzung im	ja	nein	ja	nein	siehe stoffspezifische TRGS

Wann und Was zum Maßnahmenplan

5 Maßnahmenplan

5.1 Erstellung eines Maßnahmenplans

- *Ein Maßnahmenplan ist zu erstellen, wenn:*
  - *die Akzeptanzkonzentration überschritten ist, oder*
  - *der AGW überschritten wird, oder*
  - *der Beurteilungsmaßstab aus stoffspezifischen TRGS überschritten wird.*
- *Ergibt die Wirksamkeitskontrolle der getroffenen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, dass dieses Ziel innerhalb von drei Monaten durch weitere technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Exposition nicht erreicht werden kann, hat der Arbeitgeber einen Maßnahmenplan zu erstellen*
- *Inhalte des Maßnahmenplans (Kurz-, mittel- und langfristig zu treffende Maßnahmen)*

5.2 Dokumentation des Maßnahmenplans und der Gefährdungsbeurteilung

- *Ein Muster für einen Maßnahmenplan ist im Anhang 4 enthalten.*

Alles eine Frage der Kommunikation

5 Maßnahmenplan

5.3 Kommunikation mit der Behörde

- *TK länger andauernd oder dauerhaft überschritten: dringende Empfehlung die zuständigen Behörde zu informieren (jetzige GefStoffV hat keinen Anker zur Verpflichtung!)*
- *Bei Überschreitung der Akzeptanzkonzentration ist der zuständigen Behörde auf Nachfrage der Maßnahmenplan zu übermitteln.*
- *Für Beurteilungsmaßstäbe aus stoffspezifischen TRGS gelten hinsichtlich der Kommunikation mit den Behörden die dortigen Vorgaben.*

Einbindung der Unterweisung

6 Information der Beschäftigte

6.1 Unterweisung

- *Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B hat der Arbeitgeber zusätzliche Informationspflichten, die sich aus §10(4) und §14(3) GefStoffV ergeben. Diese Pflichten sind in Abschnitt 6 der TRGS 555 erläutert. Eine entsprechend tätigkeitsbezogene Unterweisung soll die für die krebserzeugenden Gefahrstoffe spezifischen Inhalte abdecken. Sie nimmt Bezug auf die Hygienevorschriften, Gesundheitsgefahren, die damit verbundenen Risiken sowie die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erfolgen.*

6.2 Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung

- *Bausteine gemäß AGS-Vorgaben*
- *Verweis auf ArbMedVV zu stoffspezifischen Vorgaben*
- *Wesentliche Inhalte der Beratung aufgelistet (Hauptaufnahmeweg, H-Kennzeichnung, Wechselwirkungen, Latenzen, Rauchen, Hygiene, PSA, Biomonitoring)*

Zusammenfassung

Meilensteine

- Umstellung der Struktur:
  - in Richtung Schutzmaßnahmen-TRGS (mit zentralen Kapiteln Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen)
- Schutzmaßnahmentabelle:
  - neu gefasst und erweitert, Erläuterungen dazu geben dem Praktiker gezielte Hinweise
- Maßnahmenplan:
  - konkretisiert, einschließlich eines neuen Anhangs mit einem Beispiel
- Tabelle mit den verbindlichen Beurteilungsmaßstäben und Kurzzeitwerten:
  - für alle krebserzeugende Stoffe jetzt in dieser TRGS

Noch in Diskussion!

Akzeptanzrisiko für ERB-Stoffe

- Basis ist aktuell 4:10.000, Absenkung auf das Niveau von 4:100.000 ist noch nicht ausgestaltet.
- Definition als „Zielwert“ oder als „einzuhalten“ wird mit der kommenden GefStoffV zu entscheiden sein. GefStoffV wiederum ist an Vorgaben der KrebsRL gebunden

Mehrstoff-Bewertung

- Zurzeit werden Risiken bei EEB Stoffen einzeln bewertet. Bekannte Wechselwirkungen sind zu berücksichtigen (z.B PAHs und Asbest). Bei AGW Stoffen Anwendung der Vorgaben aus der TRGS 402.
- Umsetzung einer Indexbildung ist seit langem strittig und wegen der Komplexität der ERB nicht trivial.

Messtechnik

- Etablierung bedingt geeigneter Messverfahren und Entwicklung neuer Methoden hat AK von 4:10.000 bei (fast) allen ERB-Stoffen messbar gemacht.
- Bei AK von 4:100.000 neue messtechnische und maßnahmenseitige Probleme zu erwarten

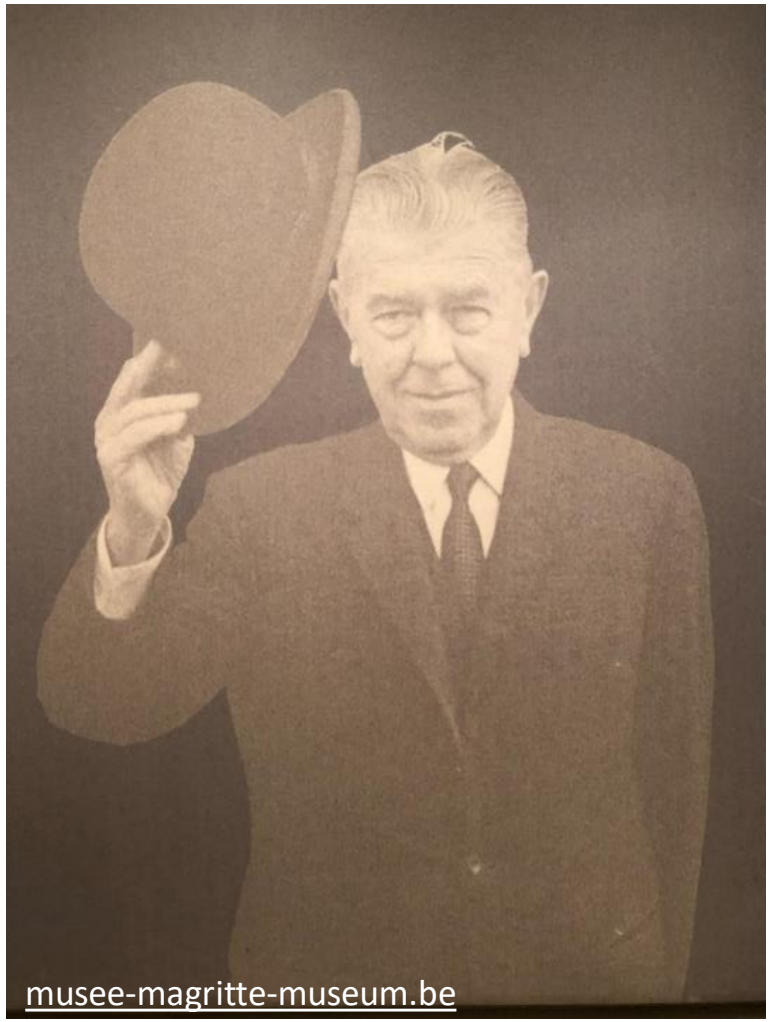

DANKE !

Dr. Martin Wieske
WirtschaftsVereinigung Metalle
Wallstraße 58
10179 Berlin
030-726207 106
wieske@wvmetalle.de